

Kirchensteuer auf Kapitalerträge ab 2015

Lebensversicherung: Automatischer Einbehalt von Kirchensteuer

Ab 2015 sind wir als Versicherungsgesellschaft verpflichtet, bei kapitalertragsteuerpflichtigen Auszahlungen aus Lebensversicherungen neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, bei der Auszahlung von Erträgen beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit der Kunden abzufragen. Die Abfrage erfolgt bei einem Versicherungsvertrag bei einer bevorstehenden kapitalertragsteuerpflichtigen Auszahlung aus dem Vertrag (sog. Anlassabfrage), im Übrigen grundsätzlich im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr (sog. Regelabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Dazu füllen Sie eine "Sperrvermerkserklärung" auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck aus und reichen diese beim Bundeszentralamt für Steuern ein (§ 51 a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz). Der Vordruck steht im Internet auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort Kirchensteuer zum Download bereit.

Die Sperrvermerkserklärung muss bei einer anlassbezogenen Abfrage zwei Monate vor unserer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern, bei einer Regelabfrage bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen. In diesem Fall sperrt das Bundeszentralamt für Steuern bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für alle folgenden Abfragen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.